**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Herausgeber:** Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** - (1984)

**Artikel:** Die Behandlung abnormer und drogenabhängiger in der Bundesrepublik Deutschland

**Autor:** Lange, Richard

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1050893

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# DIE BEHANDLUNG ABNORMER UND DROGENABHÄNGIGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Richard Lange

## I.

Für abnorme Rechtsbrecher haben Gesetz und Rechtsprechung seit langem Bestimmungen geschaffen und angewendet, die eine relativ leichte Übersicht gestatten, damit allerdings auch einen Einblick in unlösbare oder noch nicht gelöste Fragen.

Unter "abnorm" im Rechtssinne sind die schweren anderen seelischen Abartigkeiten der §§ 20, 21 StGB zu verstehen. Als eine besondere Gruppe stehen sie namentlich den exogenen und endogenen Psychosen gegenüber, die der Gesetzgeber unter dem Begriff der krankhaften seelischen Störung erfaßt. Im Gegensatz etwa zu psychoanalytischen Begriffsbildungen ist also im Rechtssinne Abnormität nicht Krankheit. Um an sie die gleichen Rechtsfolgen wie an eine seelische Krankheit zu knüpfen, muß die Abnormität so hochgradig sein, daß sie Krankheitswert hat. Keineswegs darf ein bloßer Charaktermangel, der mit der Abnormität häufig einhergeht, exkulpieren oder auch nur dekulpieren. Beides kommt daher für Abnorme nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Zu beachten ist dabei der zweistöckige Aufbau des Gesetzes: Die genannten psychischen Belastungen müssen, um die Schuldfähigkeit auszuschließen, dazu geführt haben, daß dem Täter die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht seines Handelns fehlt oder daß er sein Handeln trotz dieser Einsicht nicht zu steuern vermag. Um zur Strafmilderung zu führen, muß die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus einem dieser Gründe erheblich vermindert sein.

Auf die Ursache der Abnormität kommt es nicht an. Sie kann angeboren oder erworben, dauernd oder vorübergehend sein, muß jedoch zur Zeit der Tat vorgelegen haben.

Unter den Begriff fallen vor allem schwere Psychopathien, Neurosen und Triebstörungen. Der umstrittene, aber doch wohl unentbehrliche Begriff der Psychopathie erfaßt im Gegensatz zum Schwachsinn, also intellektuellen Ausfällen, charakterliche Abartigkeiten. Kriminologisch relevant sind besonders jähzornige, explosive, gemütlose oder - als typische Mitläufer - willensschwache Psychopathen. Von der früher ausschließlichen Zurückführung der Psychopathie auf Anlage und Erbe ist man abgekommen. Damit nähert sich der

Begriff dem der Neurose, dessen Kern abnorme Erlebnisreaktionen, also überwiegend Umwelteinflüsse bilden. Dieser Begriff schwankt jedoch zwischen der Annahme einer Ubiquität (Speer: Jeder ist auch ein Neurotiker) und einer Gleichstellung oder Identifizierung mit dem Krankheitsbegriff, so Meng. Wegweisend für den Juristen dürfte die Differenzierung von J. H. Schultz sein, die Steigerung von Fremdneurose über Randneurose und Schichtneurose zur Kernneurose. Nur im letzten Fall dürfte Exkulpation oder Dekulpation in Betracht kommen, z.B. bei einer Zwangsneurose, in den übrigen Fällen allenfalls einmal Dekulpation.

Triebstörungen können in abnormer Triebstärke der normalen Sexualität, hauptsächlich aber in Gestalt von Anomalien des Triebes vorliegen, sei es in Form der Homosexualität, die jedoch in Deutschland nur als Vergehen gegen die sexuelle Freiheitssphäre Schutzbedürftiger strafbar ist, sei es etwa als Sadismus, Fetischismus u.dgl., die persönliche, gelegentlich sachliche Rechtsgüter verletzen.

## II.

Der Kampf gegen den Mißbrauch von Suchtmitteln ist in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende der zwanziger Jahre gesetzlich geregelt; stets wurde der Alkoholmißbrauch ausgeklammert. Das Opiumgesetz von 1929 hatte es, wie sein Titel zeigt, mit einem relativ engen Kreis von Mitteln zu tun. Das Betäubungsmittelgesetz von 1972 entsprach der Vermehrung und Diversifizierung des Mißbrauchs und unterschied zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Das neue Gesetz von 1981, in Kraft seit 1.1.1982[1], sieht sich einer Lage gegenüber, die eine deutsch-amerikanische Arbeitstagung im Jahre 1980[2] wie folgt beurteilt:

> Das Ausmaß des Drogenkonsums steigt. Illegaler Import von Drogen ist kein Hobby Einzelner mehr, sondern gezielte Aktivität organisierter Rauschgiftringe.
>
> Erkennbare Trends:
> - die Konsumenten sind in immer jüngeren Altersgruppen zu finden,
> - weibliche Konsumenten nehmen zu,
> - das soziale Niveau der Konsumenten sinkt,
> - der Anteil der Landjugend wächst,
> - immer mehr Jugendliche gehen über zum Injizieren.

Das Gesetz verfolgt zwei Ziele: Es will die bloßen Konsumenten tunlichst heilen, statt sie zu strafen, und die Dealer und Händler härter als bisher strafen: bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Die Straferhöhung soll vier Täterkreise treffen: das bandenmäßige Produzieren und Handeln, die Verführung Jugendlicher, die leichtfertige Verursachung des Todes durch Verabreichen oder Überlassen von Rauschgift und die Einfuhr solcher Mittel in nicht geringer Menge. Mit Rücksicht auf das Schuldprinzip sind minder schwere Fälle vorgesehen.

Gegenüber diesem Täterkreis haben die Gerichte schon vor dem neuen Gesetz

vielfach mehrjährige Freiheitsstrafen verhängt. Das eigentlich Neue liegt in dem Versuch, zu therapieren statt zu strafen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß Vorbeugen noch besser als Heilen ist und daß heutiges Strafen selbst schon einen präventiven Charakter trägt, in Deutschland vor allem nach der Strafrechtsreform der siebziger Jahre, die der Spezialprävention einen starken Akzent gab. Vor allem ist der Strafvollzug selbst therapeutisch ausgerichtet.

Zugunsten des Grundsatzes Therapie statt Strafe geht das neue Gesetz im Vorverfahren der Staatsanwaltschaft für Drogentäter zum Opportunitätsprinzip über; im Hauptverfahren vor Gericht sieht es weit über die allgemeinen Vorschriften hinaus Strafaussetzung zur Bewährung vor. Noch der Regierungsentwurf hatte davor gewarnt: "Eine eigenständige Regelung erweiterter Strafaussetzung ... würde ... in ungünstiger Weise der generellen Regelung des Problems durch eine Novellierung des § 56 Abs. 2 StGB, die angestrebt wird, vorgreifen"[3]. Der Entwurf wies auch darauf hin, daß Unterbringungsplätze für drogenabhängige Täter in geeigneten und ausreichend gesicherten Entziehungsanstalten nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stünden[4].

Im Rahmen bereits erfolgter Lockerungen des Anklagezwanges bleibt es noch, daß § 31 entsprechend der Regelung bei gewissen politischen Delikten Strafmilderung oder Absehen von Strafe für den Täter vorsieht, der Straftaten aufdecken oder verhindern hilft. Diese prozessuale Bestimmung steht auffallenderweise im materiellrechtlichen Abschnitt: Straftaten. Der folgende Abschnitt trägt die Überschrift: Betäubungsmittelabhängige Straftäter. Diese Wendung bezeichnet die eigentliche Zäsur: Therapie statt Strafe.

Entgegen den historischen Vorgängen beginnt § 35 mit der Zurückstellung der Strafvollstreckung. Dem folgt in § 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung. § 37 schließlich regelt das Absehen von der Strafverfolgung, das in § 38 sinngemäß auf Jugendliche und Heranwachsende und damit auf den Schwerpunkt der heutigen Drogenszene erstreckt wird.

Im einzelnen bestimmt § 36: Die Vollstreckungsbehörde kann, wenn ein Drogenabhängiger zu nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, mit Zustimmung des Gerichts die Vollstreckung von Strafe, Strafrest oder Unterbringung für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte behandelt wird oder zusagt, sich einer Behandlung zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist.

Wer sich mit den langjährigen Erfahrungen in der Drogenszene vertraut gemacht hat, wird wünschen müssen, daß die Praxis namentlich von der letzten Alternative äußerst zurückhaltend Gebrauch macht, auch wenn die Verkündung des Gesetzes von Stimmen begleitet wurde, die den bisherigen, sehr wenig ermutigenden Behandlungsergebnissen optimistische Erwartungen gegenüberstellen. Allerdings wird der Verurteilte verpflichtet, zu festgesetzten Zeitpunkten die Aufnahme und die Fortführung der Behandlung zu beweisen, und die behandelnden Personen und Einrichtungen haben einen Behandlungsabbruch mitzuteilen. Aber das ist eine Pflicht, der sie sicherlich nur höchst unwillig nachkommen werden. Denn die Meldung zerstört das unumgänglich notwendige Vertrauensverhältnis zum Behandelten, abgesehen davon, daß jene Pflicht ein Vertrauens-

verhältnis von vornherein kaum entstehen lassen wird. In der Praxis wird man sich dahinter zurückziehen, daß die Feststellung des Abbruchs bei ambulanter Behandlung in einem weiten Spielraum liegt. Wird der Nachweis der Behandlung nicht erbracht, so wird die Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen. Doch kann davon abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich eine Behandlung nachweist, und gegen den Widerruf kann das erkennende Gericht angerufen werden.

Auffallend ist hier die Überkreuzung der beiden gegenläufigen Richtungen des Gesetzes. Denn unter die Aussetzung innerhalb der Zweijahresgrenze der Strafe können auch Handlungen fallen, die § 30 zu den Kapitalverbrechen zählt, bei denen mit harten und damit auch notwendigerweise vollstreckten Strafen durchgegriffen werden soll. Von den vier dort genannten Fällen kann der Täter der gewerbsmäßigen Überlassung von Rauschgift an Minderjährige durchaus selbst abhängig sein, erst recht der, der durch Abgabe oder Verabreichung von Drogen leichtfertig den Tod eines anderen verursacht hat; nach dem Wortlaut des Gesetzes auch ohne daß es sich dabei um "nicht geringe" Mengen handelt. Auch die Einfuhr nicht geringer Mengen kann gerade ein Abhängiger für die Finanzierung seines Eigenverbrauchs betreiben, der bekanntlich bei jedem Süchtigen, insbesondere dem Heroinabhängigen, sehr hoch ist und bis zu mehreren tausend Mark monatlich beträgt. Hier überall kann das harte Tatstrafrecht mit dem weichen Täterstrafrecht der §§ 35 ff. kollidieren. Welcher Gesichtspunkt dann den Vorrang hat, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Überdies bringt das neue Gesetz tiefe Einbrüche in materiellrechtliche und prozessuale Grundsätze mit sich.

Wie schon bemerkt, regelt es die Strafaussetzung zur Bewährung abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des StGB. Nach diesen dürfen Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ausgesetzt werden.

Sodann durchbricht es das sonst herrschende Prinzip des Amtsbetriebes. Dadurch, daß der Verurteilte den Nachweis der Behandlung zu erbringen hat, kommt hier und an anderen Schlüsselpunkten des Gesetzes ein dem deutschen Strafprozeß fremdes Element des Parteibetriebes in das Verfahren. Auf dessen Auswirkungen - wann und wie ist der Beweis zu erbringen? - kann hier nicht eingegangen werden.

Nach qualifizierter Behandlung in einer staatlich anerkannten Einrichtung, in der die Freiheit der Lebensführung erheblich beschränkt ist, wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthalts auf die Strafe angerechnet, bis von dieser zwei Drittel erledigt sind. Die Vollstreckung des Strafrests wird zur Bewährung ausgesetzt, sobald verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte nicht mehr straffällig werden wird. Auch wenn die Behandlung nicht in dieser Weise qualifiziert war, aber doch genügend Anforderungen an den Verurteilten gestellt hat - ein weites Feld des Ermessens -, kann das Gericht sie ganz oder teilweise auf die Strafe anrechnen (§ 36).

Einen tiefen Einbruch in das das deutsche Strafrecht sonst beherrschende Legalitätsprinzip bedeutet § 37. Ist keine höhere Strafe als zwei Jahre zu erwar-

ten, so kann der Staatsanwalt mit Zustimmung des Gerichts vorläufig von der Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er sich seit mindestens 1/4 Jahr behandeln läßt und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Der Jurist muß das Urteil darüber, ob nach so kurzer Zeit eine einigermaßen sichere Prognose zu stellen ist, den empirischen Wissenschaften und den sich sammelnden Erfahrungen überlassen. Eine Kann-Bestimmung wird in aller Regel weitgehend zugunsten von Beschuldigten ausgenutzt. Die Opportunitätsklausel dürfte daher praktisch sehr weit tragen.

Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluß durchgeführt wird - eine sehr vage und vieldeutige Klausel -, wenn der Beschuldigte den Nachweis, daß er sich erfolgversprechend behandeln läßt, nicht führt, wenn er durch eine neue Straftat die in ihn gesetzte Erwartung enttäuscht oder wenn aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind.

Jede dieser vier Voraussetzungen wird sich oft erst nach langer Zeit herausstellen. Dann wird sehr oft die Beweislage so verschlechtert sein, daß sich das Verfahren nicht mehr sachgemäß durchführen läßt. Der Gesetzgeber selbst läßt das Verfahren in die Länge ziehen. Denn nach § 37 Abs. 1 S. 4 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, daß er sich weiter in Behandlung befindet, wobei deren Qualifikation nicht gefordert wird. Und noch nach Anklageerhebung kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung vor einer Tatsacheninstanz vorläufig einstellen.

Bei alledem liegt die entscheidende Problematik nicht so sehr in der Frage, was der Beschuldigte getan hat, sondern in der Prognose: ob die Resozialisierung zu erwarten ist[5]. Dieser Ausdruck erscheint hier nach § 67a StGB und nach § 9 StVollzG wiederum im Gesetz. Wörtlich genommen verfehlt er die kritischsten Fälle, nämlich diejenigen Täter, die noch gar nicht sozialisiert waren. Nach dem Verrauschen der Drogenapotheose zeichnet sich immer deutlicher, wie noch zu zeigen ist, der Zusammenhang der Drogenszene mit Verwahrlosung und Kriminalität ab. Richtiger wäre es, von Sozialisierung zu sprechen, wenn man schon auf die klareren Voraussetzungen des allgemeinen Strafrechts glaubt verzichten zu sollen.

Darüber hinaus kollidieren die §§ 35 bis 37 mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Wenn auch eine ernstgenommene Therapie den Probanden wesentlich stärker als eine Inhaftierung fordert[6], so wird er doch im Rechtssinne privilegiert, denn ihm bleibt das Stigma der Strafe erspart. Und diese Privilegierung setzt nur voraus, daß er aufgrund seiner Abhängigkeit "eine Straftat", also nicht unbedingt ein spezifisches Drogendelikt, begangen hat. Für Alkoholabhängige gilt das nicht, obwohl auch Alkohol unstreitig[7] ein Suchtstoff ist. Im Bundesrat kam bereits zur Sprache, daß sich auf den Sonderstatus des Drogenabhängigen sehr bald Gruppen wie Trunksüchtige und Tablettensüchtige berufen würden[8]. Das Gesetz lädt geradezu zur Polytoxikomanie ein.

Über alle rechtlichen Bedenken hinaus erhebt sich die Frage nach dem Realitätsgehalt der begrifflichen Entgegensetzung von Konsument und Händler und

ihrer grundverschiedenen Behandlung. In der Praxis gibt es diese Gegensätze offenbar überhaupt nicht. Experten nennen diese Trennung realitätsfremd und weisen in diesem Zusammenhang auf den Zielkonflikt des Richters und auf die Störfaktoren im Verhältnis zwischen Justiz und Rehabilitationszentren hin[9]. Sie stellen fest, daß der reine Drogenkonsument in der Praxis viel seltener ist als in der Literatur. Der Großdealer könnte ohne den Markt der Kleindealer gar nicht existieren[10]. Vor allem der Kleindealer trägt zur Verbreitung der Sucht bei, weil er durch teilweisen Weiterverkauf des Stoffes seinen eigenen Bedarf finanzieren muß[11].

Ein Hauptproblem ist die Behandlungsbereitschaft der Süchtigen. Erkenntnisse auf einer Tagung der Therapiezentren in Augsburg zeigen im August/September 1981[12] einen neuerlichen Wandel in der Drogenideologie: Die Suchtgefährdeten kommen nicht mehr zu diesen Zentren, weil sie sie als Institution ablehnen. Allerdings handelt es sich hier wohl um solche, die nicht unter Strafdruck stehen. Die Experten der verschiedensten Richtungen und Sparten sind sich darüber einig, daß die Abhängigen am besten auf der Basis "freiwillig gezwungen", also unter dem Druck der Strafdrohung, zur Kur zu bewegen sind[13]. Das ist offensichtlich auch der kriminalpolitische Leitgedanke der §§ 35 bis 37 des Gesetzes. In der Tat wird man der Drohung mit dem Vollzug größere Wirkung zuzuschreiben haben als dem Vollzug selber, der nach allen Erfahrungen kaum drogenfrei gehalten werden kann. Insoweit verdient die Doppelstrategie des Gesetzes Zustimmung, vorausgesetzt, daß sich die Praxis von Übersteigerungen freihält und die zahlreichen Möglichkeiten, das Verfahren in die Länge zu ziehen, nicht ausufern läßt. Für den Erfolg von Strafverschärfungen sprechen amerikanische Ergebnisse[14].

Vorbehaltlose Zustimmung verdient die Entscheidung des Gesetzes, im Einklang mit den zuständigen Gremien der UNO zwischen "harten" und "weichen" Drogen begrifflich nicht zu unterscheiden und insoweit den Richter auf die Strafzumessung zu verweisen[15]. Anders das niederländische Gesetz vom 23.6.1976 mit der Tendenz zu gänzlicher Entkriminalisierung des Cannabis-Mißbrauchs. Aber auch in der holländischen Diskussion wird zugegeben, daß hin und wieder Panikhandlungen, Depressionen und dgl. beobachtet wurden, daß Autofahren, Hantieren bestimmter Geräte am Arbeitsplatz usw. beeinträchtigt werden könnten und daß die Konzentrationsfähigkeit allgemein herabgesetzt werden dürfte, vor allem, daß er für präpsychotische Persönlichkeiten große Gefahren in sich zu bergen scheine[16]. Was die Freigabe von Marihuana und Haschisch angesichts der großen holländischen Häfen auch für die Nachbarländer bedeuten würde, liegt auf der Hand[17]. Im Rahmen der Kölner Ausstellung "Rausch und Realität" im Herbst 1981[18] weist Uchtenhagen darauf hin, daß Abhängigkeit von Drogen wie Haschisch stets auch "Entdifferenzierung von Interessen und Emotionalität, verminderte Kritikfähigkeit und Abbau intellektueller Leistung sowie Beeinflussung der Wahrnehmung zur Folge hat".

Zur Eigengefahr des Haschisch treten seine - wenn auch umstrittene - Schrittmacherfunktion für harte Drogen und - bei Freigabe - die Gefahr, daß Drogenkonsum wegen Wegfalls jeder Hemmung von der heutigen Epidemie zur Endemie wird.

Der mehrfache Wandel der deutschen Gesetzgebung hat seinen Grund in den Veränderungen der Drogenszene und ihrer Kriminalität.

Die Klientel, mit der es das Opiumgesetz von 1929 zu tun hatte, bestand aus Erwachsenen. Viele von ihnen waren infolge von Kriegsverletzungen und deren Behandlung an die Drogen gekommen, bei anderen, wie Ärzten und Apothekern, war der leichte Zugriff zur Droge die Ursache. Daneben gab es die Modeerscheinungen in der Lebewelt ("Koksen"). Überwiegend waren es Menschen, die sich trotz allem im Griff behielten, und, verglichen mit heute, handelte es sich nicht um eine Massenerscheinung[19].

Die Begründung des neuen Gesetzes erklärt, der Kern des inzwischen - aufgrund der Suchtwelle seit 1969 - erlassenen Gesetzes von 1972 sei überholt, lückenhaft und veraltet infolge der gravierenden Entwicklung des Drogenproblems und wegen der von der Bundesrepublik Deutschland inzwischen ratifizierten internationalen Suchtabkommen von 1961 und 1971.

In der Tat ist der um 1969 plötzlich entstandene[20] massenhafte Drogenmißbrauch noch immer im Anstieg begriffen. Die Zahl der Abhängigen ist vorsichtig auf 50 bis 60 000 zu schätzen, die der Drogentoten auf mehrere Hundert jährlich angestiegen. Aufschlußreich, aber bisher kaum ausgewertet, ist dabei die ungeheuere Verschiedenheit in den einzelnen Ländern[21]: Auf 100 000 Einwohner entfielen im Jahre 1979 nach amtlichen Schätzungen in Berlin 285,4 Drogenabhängige, in Hamburg 119,0, in Bremen 113,8, während die Flächenstaaten Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein zwischen 38,7 und 34,6 liegen, Rheinland-Pfalz bei 109,9[22].

Die ungeheuere Zahl der Abhängigen in Westberlin ist besonders auffällig, weil hier im Bevölkerungsaufbau die immunen Altersschichten weit überwiegen. Sie erklärt sich z.T. aus der Enge des Stadtstaates mit ihrer Ansteckungsgefahr, vor allem aber daraus, daß über den S-Bahnhof Friedrichstraße und den Ostberliner Flugplatz Schönefeld praktisch ungehindert Drogen aus allen Anbauländern des Ostens eingeschmuggelt werden[23].

Die biochemischen Vorgänge beim Drogenkonsum sind noch weithin unbekannt. Das gleiche gilt aber auch von der kriminellen Seite der Drogenszene. Von dieser Sachlage aus muß die Frage nach der kriminalpolitischen Aussicht des neuen Gesetzes gestellt werden. Zutreffend konstatiert Kreuzer 1975[24], seit langem seien zwar unzählige Veröffentlichungen seitens empirischer Einzeldisziplinen über die Drogenszene erschienen, eine kriminologische Sicht aber, die die Einzelaspekte, soweit sie in die Kriminalität hineinragten, zusammenfasse und verarbeite, sei erst in den letzten Jahren ins Auge gefaßt worden. Seine eigene Untersuchung müsse daher Pionierdienste leisten. Sie könne nicht wie sonst von Hypothesen ausgehen, sondern müsse zunächst schlicht nach Tatsachen fragen.

Hierauf beschränken sich auch die Lehrbücher wie Göppinger[25] und Kaiser[26]. Speziell zu rauschgiftbedingten Verkehrsdelikten vgl. Bresser[27].

Die zahlreichen Arbeiten Kreuzers[28] auf diesem Gebiet und seine Feldforschungen durch Schülerbefragung einerseits, Fixer-Befragung andererseits,

machen seine Schlußfolgerungen ebenso überzeugend wie die Feststellungen, auf denen er fußt: Der Drogenumgang trat plötzlich auf, nacheinander in mehreren Ländern und Kulturen, zuerst in Ballungszentren, nach Art einer Epidemie, massenweise, auf junge Menschen konzentriert, polytoxikoman, in einem bestimmten Milieu, einhergehend mit starker Delinquenz. Zu vermuten sei daher gewesen, daß weniger drogenspezifische als persönlichkeits- und sozialbedingte Faktoren bestimmend seien, und zwar auch für die Delinquenz. Für den Umsteigeeffekt des Haschisch bestärkt das Jürgen Schwarz[29]: Nicht von der Droge geht dieser aus, sondern von der labilen Persönlichkeit.

Aufgrund seiner Rahmenhypothese legt Kreuzer den Schwerpunkt auf delinquente Disposition, Prädelinquenz, Delinquenz-Belastungen, Gruppen- und Subkultureinflüsse sowie das Vorgehen von Instanzen sozialer Kontrolle. Dem ist gerade aufgrund jüngster Erfahrungen zuzustimmen, wie ein wohl typisches Beispiel aus der Berliner Szene zeigt: Der 18jährige Demonstrant Ratty, der bei Ausübung von Gewalttätigkeiten am 22.9.1981 tödlich verunglückte, ein wohnungsloser ehemaliger Sonderschüler aus der Bundesrepublik, hatte kurz zuvor in einer Fernsehsendung erklärt, er habe "keinen Bock" auf Arbeit und fühle sich in der Hausbesetzerszene wohl, weil da unwahrscheinlich viel gekifft werde[30].

Neueste Entwicklungen, namentlich die internationale Organisation des Drogenhandels, geben auch dem von Kreuzer bemerkten Wandel im Problemverständnis recht, daß international ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten festzustellen sei. So haben Heroin-Banden im italienisch-französischen Grenzgebiet zusammen mit der Mafia eine neue Organisation aufgebaut und die besser kontrollierbaren türkischen Händler ersetzt[31].

An Kreuzers inzwischen mehrfach bestätigte Erkenntnisse und an seine Rahmenhypothesen ist umso mehr anzuknüpfen als in der Bundesrepublik Deutschland noch immer die Neigung herrscht, einerseits die Drogenszene und ihre kriminelle Zuspitzung auf ein spezifisch deutsches Phänomen zu verengen und sie andererseits auf ein Problem der deutschen Jugend schlechthin auszuweiten. Aber fast alle Staaten haben heute mehr oder weniger mit Drogenmißbrauch innerhalb der Jugend zu kämpfen. Übersehen werden oft objektive Faktoren. So hat Österreich eine besonders hohe Zahl von etwa 10 000 Abhängigen sicher vor allem deswegen, weil es ein Durchgangs- und zugleich ein Touristenland ist[32]. In vergleichbarer Weise zeigte sich Westberlin exponiert.

Ein Hauptgrund der Ausbreitung von Drogen liegt sicher auch in der inneren Verfassung der abendländischen Kultur. In besonnenen Überlegungen sprach kürzlich eine Schweizer Stimme von einem süchtigen Charakter des modernen Lebens, von Besitzsucht, Machtsucht, Autosucht usw. und - als Auswirkungen - der Drogensucht einerseits, dem Drang nach dem politisch Absoluten in der "idealen" Gesellschaft andererseits[33]. In den deutschen Studentenkrawallen und terroristischen Umtrieben seit 1968, mit denen das jähe Aufschießen des Drogenmißbrauchs einherging, dominiert von vornherein das schlechthin Negative: Die "große" Verweigerung, das "Kaputtmachen" und in der Folge der Stolz innerhalb der Drogenszene, ein "kaputter Typ" zu sein, bis hin zur Lust am Untergang schlechthin, mit begleitenden Komponenten wie der Tendenz, alle

Verantwortung auf andere abzuwälzen, und eine Anspruchshaltung ohne Ansprüche an sich selbst. Alles das findet sich, nun noch verschlimmert, in der Drogenszene von heute wieder. Auslösend und verstärkend war dabei der Einfluß von Medien. Spezifischer Schrittmacher für die Droge war zunächst die intellektuelle, im Gefolge von Leary und Steckel auch in Deutschland aufgekommene Meinung, durch sie Bewußtseinserweiterung und neue Welten des Erkennens und Erlebens zu gewinnen[34]. Heute ist dies als Illusion erkannt, geblieben ist die Flucht vor der Wirklichkeit, vor allem vor der Verantwortung[35].

Dem kollektiven Versuch jener "Bewegungen", sich der condition humaine unserer Zeit, ihren Gegebenheiten und den daraus folgenden Verantwortlichkeiten zu entziehen, entspricht in der Drogenszene der individuelle, aus der Realität psychisch und biologisch auszusteigen. Hierauf geht ein schweizerischer Kommissionsbericht[36] über die Ursachen der Jugendunruhen, der wie üblich pauschal die Gesellschaft und die Familie verantwortlich macht und die Drogenszene nur mit wenigen nichtssagenden Zeilen erwähnt, nicht ein, obwohl inzwischen über die tiefgreifenden und unlöslichen Verflechtungen von Kriminalität, Verwahrlosung und Drogenkonsum im Zürcher Jugendzentrum genaueste Erhebungen vorliegen[37]. Eine ähnlich schiefe Sicht zeigt der 5.Jugendbericht der deutschen Bundesregierung, für den die Jugendphase schlechthin ein Krisenphänomen, Jugend ein Sozialfall der Politik ist[38]. Mit Recht stellt Ehrhardt fest, daß eine derartige Mentalität kaum der geeignete Boden ist, auf dem effektive Bemühungen um die Prävention gegen den Mißbrauch von Alkohol und Drogen unter Jugendlichen gedeihen können[39]. Zudem verschwinden in solchen Pauschalierungen konkrete Ansätze, wie sie die Wissenschaft beispielsweise in verwöhnender oder ungleichmäßiger Erziehung als Ursache von Frustrations- und Konflikt-Intoleranz aufgewiesen hat[40].

In Deutschland taucht unter den zahllosen Begründungen für das Suchtphänomen die Verflochtenheit mit den Ende der sechziger Jahre einsetzenden Studentenunruhen so gut wie nie auf, obwohl diese mit dem Ausbruch der Drogenepidemie zeitlich zusammenfielen[41]. Das ist umso auffallender als die Szene ihren Weg von oben nach unten nahm: Nach der Verherrlichung und Befürwortung durch zeitweise tonangebende Intellektuelle, namentlich in den Medien, sickerte sie in die Universitäten ein, von dort aus in die Oberschule und dann erst in die Hauptschule[42]. Zugleich nahm sie ihren Weg von der Großstadt über die Kleinstadt ins flache Land[43]. Auf einer Ärztetagung im Oktober 1981 wurde ebenfalls die Infektion der ländlichen Gebiete festgestellt, ferner das besorgniserregende Übergreifen auf immer Jüngere, jetzt schon auf 12jährige, sowie eine Vielfalt der psychopathologischen Erscheinungen, die jeweils eine besondere Behandlungsweise erforderten[44].

Die soziologischen Feststellungen müssen durch psychologische ergänzt und modifiziert werden.

Es wäre völlig verkehrt, jene Strömungen als Ausdruck "der" Jugend und ihrer Einstellung zu verallgemeinern. Das verbietet schon die relativ geringe Zahl der Abhängigen. 50 bis 60 000 sind nicht "die Jugend". Dem allfälligen Hinweis auf das Dunkelfeld ist entgegenzuhalten, daß jedenfalls die schwersten Fälle,

die Dauerfixer, früher oder später der Polizei bekannt werden[45]. Unverkennbar gehören junge Drogenverbraucher "überwiegend zur Population riskanterer, gefährdeterer Persönlichkeiten", bei denen "charakterliche Prädisposition" vorliegt und "nicht neue Züge durch Drogen geschaffen, sondern vorhandene aktiviert werden"[46].

Nur scheinbar widerspricht dem das Ergebnis einer Untersuchung des Zentralarchivs für empirische Sozialforschung an der Kölner Universität, das allerdings bei Abschluß des Manuskripts erst über Pressemeldungen verfügbar war[47]. Danach haben Soziologen und Psychologen in rd. 100 Interviews mit inhaftierten Abhängigen festgestellt, daß diese integriert seien, viele Bekannte hätten und immer bereit seien, etwas Neues auszuprobieren. Es handle sich weniger um labile als sehr selbstbewußte junge Leute, die in der Regel mit weichen Drogen begannen, überzeugt, das könne ihnen nichts tun, und die nicht bemerkten, wie schnell sich Abhängigkeit einschleiche. Haschisch sei nach wie vor die erste Droge; der Weg in die harte Drogenszene sei oftmals ganz kurz, vor allem, wenn Freunde "Vorbildwirkung" ausübten. So entstehe ein Klima, das auf die neuartige Erfahrung des Heroins neugierig mache. Warnungen einzelner Konsumenten schreckten sie nicht ab.

Angesichts solcher Befunde muß man das Problem ins Anthropologische vertiefen, um es ganz in den Griff zu bekommen. Nicht nur der pathologisch Labile, der Mensch schlechthin, erst recht der junge, ungefestigte Mensch ist ein riskiertes Wesen, dem Reiz des Ungewissen und der Lockung der Gefahr aufgrund seiner wesensmäßigen Neugier ausgesetzt. Diese wiederum ist für ein biologisches Mängelwesen, das stets über sich hinauswachsen muß, um neuen Herausforderungen begegnen zu können, existenznotwendig[48].

So finden Drogen jeder Art in der menschlichen Natur schlechthin eine innere Bereitschaft vor. Den Rausch kennen alle Kulturen. Erfinderisch verschaffen sie sich die Mittel dazu, die keineswegs alle nur Betäubungsmittel sind (der deutsche Gesetzesbegriff greift zu kurz). Kennzeichen des Rausches ist die Ambivalenz seiner Wirkung: Steigerung und Dämpfung, Entfesselung und Lethargie, wie auch die Ambivalenz seiner Wertung: Der Wein, den Horaz wie Matthias Claudius und Colette besingen, gehört zum Herzstück der antiken und der abendländischen Kultur, und von der Folklore ist der cidre ebensowenig wegzudenken wie das bayrische Bier. Aber der Alkoholismus ist in unserer Kultur mit weitem Abstand die Nummer Eins unter den Süchten, und der Betrunkene wird ebenso abgelehnt wie der Drogensüchtige.

Dennoch ist es richtig, daß Drogengesetze den Alkohol ausklammern, und zwar nicht nur, weil sein Verbot erwiesenermaßen nicht durchführbar ist. Daß sein Genuß, vom Exzeß abgesehen, sozialadäquat ist, hat ebenfalls seine Wurzeln bis ins Anthropologische hinein. In unserem Raum wachsen Reben, wachsen Hopfen und Malz. Der Mensch ist ein geschichtliches und zugleich ein an seinen Kulturraum gebundenes und durch ihn mitgeformtes Wesen. Menschheit ist eine Abstraktion. In den Ländern, in denen der Mohn wächst, gibt es eine vergleichbare Tradition des beherrschten Opiumgenusses.

Die Problematik der Rauschmittel muß nach alledem in zwei Ebenen gesehen werden: Auf der allgemeiner menschlicher Neugier und Risikobereitschaft,

gesteigert in der Abenteuerlust junger Menschen, die das Probieren gefährlicher Mittel ebenso reizen kann wie etwa das Betreiben waghalsiger Sportarten, und andererseits als spezifische Gefährdung Lebensschwacher, bis hin zu pathologischen Grenzfällen. Diese zweite Gruppe beherrscht heute offenbar bei weitem die Szene, und zwar noch viel mehr als etwa 1954. Damals brachte Villinger die anthropologische Komponente in der Definition der Sucht wie folgt zum Ausdruck[49]:

> "Mißbrauch, wie er sich - meist, doch keineswegs immer - entwickelt auf dem Boden einer von vornherein geringeren Widerstandskraft des Willens gegenüber dem mehr oder weniger unwiderstehlichen Streben nach müheloser Aufhebung dysphorischer Zustände, insbesondere des Gefühls der Insuffizienz, der inneren Leere, der Langeweile, eines allgemeinen oder besonders gefärbten Unbehagens und nach Herbeiführung einer glücklicheren, rausch- oder traumartigen Verfassung mit Hilfe eines Mittels, dessen begrenzte Wirkungsdauer und fatale Nebenwirkungen (plus Folgen) in Kauf genommen, ja vielfach zutiefst gerade gewünscht werden."

Aufschlußreich für die Notwendigkeit zweispuriger Ursachenforschung und zugleich für die ständige Akzentverlagerung innerhalb der Szene ist die Feststellung der Suchtforschungsabteilung an der psychiatrischen Universitätsklinik Basel, daß die Polytoxikomanie zugenommen habe, der Neugierdekonsum aber rückläufig sei[50]. Mit aller Vorsicht ließe sich das dahin deuten, daß die seit einiger Zeit eingeleiteten Kampagnen zur Warnung Neugieriger Erfolg zeigen, während die der Sucht Verfallenen immer tiefer hineingeraten.

Wie sehr anthropologische Momente, das Erleben seiner selbst und der Umwelt, insbesondere seelische Labilität, neurotische und psychopathologische Persönlichkeitszüge den Ausschlag geben, zeigt sich gerade da, wo man gemeinhin entscheidende Einflüsse der Umwelt vermutet.

Bekanntlich steht im Mittelpunkt des Drogenmißbrauchs und damit der Drogenkriminalität die Drogenszene, eine Gruppe also. Die meisten Betrachter bleiben dabei stehen, daß die peer-group den Drogenkonsumenten gemacht habe, daß er hier verführt worden sei. Vergessen wird dabei aber die Milieu-Provokation, der bereits Exner[51] mit Recht eine entscheidende kriminogene Bedeutung beigemessen hat. Das ist umso seltsamer als inzwischen Einigkeit darüber herrscht, daß Schuleschwänzen, Weglaufen von zu Hause, immer wiederholtes Aufgeben der Arbeitsstelle den Hauptweg zur Delinquenz markieren. Man muß also weiter fragen: Wohin laufen die? Sie landen dort, wohin es sie bewußt oder unbewußt zieht, bei Gruppen oder Cliquen ihresgleichen, weil sie hier Anerkennung als ebenbürtig und eine Art von Geborgenheit erwarten. Objektive Belastungen wie gegenwärtig die Jugendarbeitslosigkeit können gewiß einzelne zur Flucht aus einer trostlosen Realität in die Welt der Träume veranlassen. Die plötzliche Massenerscheinung des Drogenmißbrauchs entstand in Deutschland jedoch auf einem Höhepunkt der Konjunktur bei ganz geringfügiger Arbeitslosigkeit, unter objektiv besonders guten Berufs- und Lebenschancen junger Menschen und im Zeichen eines ausgesprochenen Jugendkults.

Die auch hier bis zum Überdruß berufene Sinnfrage, in der unsere Gesellschaft "der" Jugend nichts mehr zu bieten habe, ist nicht plötzlich im Jahre 1968 entstanden. Stets hat der über sich selbst reflektierende Mensch nach dem Sinn seines Lebens gefragt, und die heutigen Intellektuellen projizieren vielfach ihre persönliche Problematik auf die Gegenwart schlechthin. So wird die Sinnkrise zur Modeerscheinung. Was die Jugend betrifft, so steht sie, im ganzen gesehen, immer vor der sinnvollen Aufgabe, zu sich selbst und zum anderen Geschlecht zu finden, ihr Leben zu entwerfen und zu gestalten. Die midlife crisis, der heute bezeichnendste Ausdruck für die quälende Sinnfrage, entsteht da, wo diese Aufgaben mehr oder weniger erfüllt sind und man deshalb "fertig" ist. Aber diese Jahrgänge sind nicht süchtig. Im übrigen ist zu fragen, ob nicht hinter der Sinnkrise der Einzelnen eine allgemeine Orientierungskrise der Zeit steht, entstanden durch den Zusammenbruch des Fortschrittsglaubens[52].

Die deutsche Diskussion hat sich zwischen der rechtlichen Bewertung des über den eigenen Konsum Hinausgehenden als Täter, seiner sozialkritischen Betrachtung als Opfer der Gesellschaft und der medizinischen Diagnose als Kranker polarisiert[53]. Der dabei entstehende Hiatus manifestiert sich in der Tatsache, daß die Rechtsprechung selbst bei Heroinsucht in Zusammenhang mit schweren Auffälligkeiten der Persönlichkeit nur Anlaß sieht, die Frage einer erheblich verminderten Schuld, kaum aber die der Schuldunfähigkeit zu erörtern[54]. Erst neuerdings wird man darauf aufmerksam, daß hier auch ein Erziehungsproblem liegt[55,56]. Vor der Alternative Heilen und Strafen muß, wir sahen es bereits, eine andere stehen: Vorbeugen ist besser als Heilen. Mit Recht wendet sich Kreuzer[57] gegen die vereinfachte Alternative des deutschen Gesetzes.

In pädagogischer Sicht ist die Drogenszene eine extreme Form der Verwahrlosung. Kreuzer[58] spricht hier von dreifacher Verwahrlosung: toxischer, hygienischer und sexueller. Darüber hinaus zeichnet der Schweizer Pädagoge Paul Moor[59] die Wesenszüge der allgemeinen Verwahrlosung. Er bezeichnet das übliche Arbeiten mit dem Ursachenbegriff und den Wechselbegriffen von Anlage und Umwelt allein als unzulänglich, weil es von der Einengung unseres ganzen Denkens auf das bloß Naturwissenschaftliche herrühre. Dieses bloße Exaktsein habe zu einer psychologischen Unexaktheit geführt, nämlich zum Vorbeigehen an der eigentlichen psychologischen und pädagogischen Wirklichkeit. Verwahrlosung sei letzten Endes die Tat eines Täters, der dafür verantwortlich sei.

Von der pädagogischen Sicht her wird die Problematik der sogenannten antiautoritären Erziehung auch auf diesem Feld deutlich. Kreuzer[60] belegt die Anteile verwöhnender und ungleichmäßiger Erziehung an der Entstehung von Drogenmißbrauch statistisch. Es handelt sich hierbei aber nicht nur um ein spezifisches Problem der Drogenszene, sondern wiederum um die Verfehlung eines entscheidenden anthropologischen Moments, auf das beispielsweise schon Ernst Kretschmer[61] hingewiesen hat. Die Triebhemmung ist, wie er ausführt, keinesfalls etwas Künstliches, dem Trieb Fremdes, sie gehört vielmehr zur ursprünglichen Triebausstattung des Menschen, jedem Trieb ist seine Hemmung von Natur mitgegeben.

Hier zeichnet sich ab, daß im Wesen des Menschen selbst Normativität ange-

legt ist. Triebhemmung bedeutet die Realität des Sollens als existenzerhaltenden Bestandteil der vollen Wirklichkeit des Menschen; ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der immanenten Gefährdetheit dieses antriebsüberschüssigen Wesens. Das heißt, daß zur menschlichen Existenz eine gewisse Frustrationstoleranz gehört.

Gerade daran aber fehlt es charakteristischerweise bei den Drogenmißbrauchern. "Frustrationsintoleranz ist ... tatsächlicher Ausdruck der Stimmungslage von jungen Drogenabhängigen, die auf kleinste Erschütterungen hektisch, unmotiviert, unberechenbar reagieren, Konflikte nicht mehr verarbeiten, Enttäuschungen und Entbehrungen nicht mehr ertragen können. Die gesamte Lebensführung ist von Hektik, Impulsivität und Stimmungsschwankungen gekennzeichnet."[62] Daß hieraus z.B. bei der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr, aber auch am Arbeitsplatz nicht nur Selbstgefährdung, sondern auch akute Gemeingefahr erwächst, ist evident; ihr Grad und ihr Umfang sind im einzelnen noch nicht geklärt, eine Generalisierung und Quantifizierung wie bei den Promillegrenzen der Alkoholisierung ist nicht durchführbar[63].

In der Feldforschung wird das Gewicht des spezifisch anthropologischen Moments spürbar. Bei der Schüler- wie bei der Fixerbefragung, also zwischen den Polen der (noch) sozial Integrierten und den völlig Desintegrierten, konnte Kreuzer zeigen, welche Bedeutung der Primärpersönlichkeit des Drogenkonsumenten bzw. -abhängigen zukommt: "Junge Drogenmißbraucher gehören überwiegend zur Population riskanterer, gefährdeterer Persönlichkeiten"[64]. Das wird nicht zuletzt in der Verquickung des Drogenmißbrauchs mit Delinquenz deutlich: "Bei kaum einer anderen delinquent auffälligen Population ist die Delinquenz derart alltagsprägend und -ausfüllend wie bei extremen jungen Drogenmißbrauchern", und zwar eine polytrope Delinquenz[65]. Die Tätertypik, nicht die Tattypik ist also das Primäre. Kreuzer stellt ferner fest, daß zunehmend stärker delinquenzdisponierte junge Menschen zum Mißbrauch stoßen[66] und daß sich bei uns "seit geraumer Zeit eine ... Tendenz endemischer Verfestigung andeutungsweise erkennen läßt"[67]. Der Neugier- und Modeumgang mit Drogen sei vorüber. Vereinzelungs- und Vereinsamungstendenzen seien in der Drogenszene zu beobachten. Mit der Restpopulation dieser Szene verbänden sich zunehmend kriminelle Subkulturen und damit qualitativ Verhärtung und Veränderung. "Dieser Annäherungs- und Verschmelzungsprozeß krimineller Subkulturen mit der Drogenszene bahnte sich schon in der späteren epidemischen Phase an, als die Drogenszene allen irgendwie gestörten, gescheiterten, gesuchten Personen Aufnahme bot, zum Sammelbecken dissozialer und delinquenter junger Menschen aller Art wurde"[68]. Kreuzer nennt hier vor allem Annäherungen zwischen Drogen- und Rockercliquen, dem Milieu des Nachtlebens und dem politischen Extremismus und Terrorismus. "Bezeichnenderweise befanden sich bei Demonstrationskrawallen, gewaltsamen Hausbesetzungen, Gefangenenbefreiungen und Anarchistenaktionen Personen aus der Drogenszene und mit Verbindungen zu ihr. Überdies scheinen sich international vorhandene Terroristenorganisationen eines Teils des Drogenhandels und -nachschubs bemächtigt zu haben." "In deutschen 'Polit-Kommunen' fand man kriminogene Ansätze; in Drogenkommunen begegnet man neuen Formen kriminogenen Mischmilieus, Zentren

der Verwahrlosten und Verwahrlosenden, Auffangbecken und Schmelztiegel für delinquente junge Menschen aller Art und Herkunft, sozialen Infektionsherden."[69] In Deutschland ergänzt bei einer Gruppenbefragung in Nordrhein-Westfalen Waldmann[70] das Bild der Entwicklung in der "harten" Drogenszene durch Varianten einer "weichen". Hier schälten sich zwei Gruppen heraus: Der eine Kreis tat sich zusammen, um Drogen zu konsumieren, der andere, zu anderen Zwecken gegründet, bot Gelegenheit, die wahrgenommen wurde. Hier erscheint u.a. die Neugier mit 70 % als bestimmendes Motiv. Von besonderem Interesse ist die unterschiedliche Bereitschaft in beiden Gruppen, zu harten Drogen überzugehen.

Mit der gegenseitigen Verleitung in der Gruppe ist ein Hauptproblem der Drogenszene und vor allem der Drogenkriminalität berührt. Auch die Untersuchungen, die von den verschiedensten Ausgangspunkten herkommen und sonst zu voneinander abweichenden Befunden führen, stimmen in der überragenden Bedeutung des Verleitens überein. So z.B. einerseits die mitgeteilte Kölner Untersuchung[71] und andererseits die von Kreuzer. Für ihn ist die gruppenspezifische Sogwirkung entscheidend[72]; die Gruppe hilft, letzte Hemmungen zu überwinden. Zu unterscheiden sind hierbei Verleitung auf mehr persönlicher Grundlage: typischerweise wird die meist jüngere Freundin durch den Freund verleitet, und das berechnende "Anfixen", um mit neuen Abnehmern die eigenen Suchtmittel zu finanzieren, in zunehmendem Maße aber heute darüber hinaus das - oft kostenlose - Abgeben eines Mittels zur Gewinnung neuer Kunden durch Agenten der internationalen Organisationen des Rauschgifthandels[73].

Mit der Bestrafung des Verleitens hat das neue deutsche Gesetz eine empfindliche Lücke des bisherigen Rechts geschlossen. Allerdings wären hier dieselben Qualifikationen angebracht gewesen, die beim Abgeben, Verabreichen und Überlassen vorgesehen sind.

Abschließend ist auf ein von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im November 1980 herausgegebenes Landesprogramm zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs einzugehen. Es erklärt: Im Jahre 1979 haben sich die Gefahren des illegalen Rauschgiftkonsums verdichtet. Der Konsum von Rauschmitteln ist ein seit Ende der sechziger Jahre aufgetretenes neues Jugendproblem, das sich nicht als Modetrend selbst erledigt hat, sondern aller Voraussicht nach auf lange Zeit bestehen bleiben wird. Das Problem ist aufs engste mit dem Konsum von Alkohol, pharmazeutischen Drogen und Nikotin bzw. deren noch nicht ausreichend gesellschaftlich mißbilligtem Mißbrauch verknüpft. Im Vordergrund der Suchtgefährdung steht die Entwicklung einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur. Diese ist gekennzeichnet durch Maßlosigkeit in den Ansprüchen anderen und sich selbst gegenüber, Selbstüberschätzung bei ausgeprägtem Minderwertigkeitsgefühl, Verletzbarkeit bei starker Kritiksucht anderen gegenüber, Bedürfnis nach Abhängigkeit von anderen Menschen bei gleichzeitiger Kontaktschwäche, Ausweichen vor Belastungen und Flucht in eine Scheinwelt, in der das Alles-oder-nichts-Prinzip gilt und die Eigenmanipulation und die illusionäre Soforterfüllung möglich sind. Bei einer so gearteten Persönlichkeitsstruktur dient der Suchtstoff als Mittel zur Flucht.

Neben diesem mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der verschiedensten

Forscher übereinstimmenden Bild der suchtgeneigten Persönlichkeit sieht das Landesprogramm aber auch die in der Kölner Untersuchung zutage getretene allgemeine anthropologische Gefährdung: "Bei der Gültigkeit der vorerwähnten Persönlichkeitsstruktur suchtkranker Menschen muß anerkennt werden, daß jeder (vom Verfasser hervorgehoben) Jugendliche in Pubertät und Adoleszenz die genannten Persönlichkeitszüge reifebedingt zeigt und somit für Suchtstoffe besonders anfällig ist."

Ein deutlicher Einfluß auf die Entstehung der Persönlichkeitsstruktur Jugendlicher geht nach dem Landesprogramm von den Eltern und Erziehern sowie den miterziehenden gesellschaftlichen Umständen aus. Da zudem manifestes Suchtverhalten und Suchtkrankheiten bei einigen Eltern bereits vorhanden sind und es als erwiesen erscheint, daß süchtiges Verhalten von Eltern auf Kinder übertragen wird, hätte die Suchtbekämpfung in erster Linie bei den Erwachsenen anzusetzen. Auch liegt die Zahl der Alkoholtoten beträchtlich über der der Drogentoten.

Das Landesprogramm behandelt die Drogensucht einschließlich des Alkoholismus. Bei diesem ist der Ansatz in der Familie und dem gesellschaftlichen Umfeld durchaus sinnvoll. Bei den Drogen im engeren Sinne handelt es sich zu allermeist aber um eine von der Familie und der Gesellschaft scharf abgeschlossene und ihr bewußt entgegengesetzte Grundeinstellung innerhalb einer Gruppe Gleichaltriger und Gleichartiger, in deren Milieu sich der junge Mensch bewußt hineinbegeben hat, weil ihm das Elternhaus nicht mehr erträglich schien. Man wird hier also in der Verteilung von Schuld und Ursache zwischen Alkohol und Betäubungsmitteln differenzieren müssen, auch wenn die Grenzen infolge der den Alkohol einschließenden Polytoxikomanie in manchen Fällen ineinander übergehen.

An einer Stelle betritt das Landesprogramm gefährliches Gebiet. "Mit der Bundes- und den Landesregierungen werden Absprachen getroffen, um in eng umschriebenen Grenzen unter strengsten Kautelen Versuche zu unternehmen, langjährigen Heroin-Abhängigen im Alter von über 20 Jahren nach mehrfachem Scheitern der drogenfreien Rehabilitation eine medikamentös abstützende Integrationsmöglichkeit anzubieten."

Die Untersuchung von Kreuzer[74] geht auf dieses Problem ausführlich ein. Er berichtet, daß in den USA mehr und mehr negative Befunde bekanntgeworden sind: "Der größte Teil nimmt (nach einer Methadon-Behandlung) in zunehmendem Maße wieder andere Drogen, wird polytoxikoman, treibt illegalen Handel mit Methadon; dieses wird für manche zur bevorzugten Droge (Wepner et al.)." Die reichlichen negativen Erfahrungen auch europäischer Länder würden in der Bundesrepublik Deutschland mancherorts überhaupt nicht beachtet oder verdrängt.

So wenig der Jurist für die Beurteilung dieses Problems zuständig ist, so sehr wird er doch diese auch von anderen Forschern geäußerten Bedenken beachten müssen, etwa wenn es sich um die Gestaltung des Straf- oder Maßregelvollzuges handelt.

Abschließend ist festzustellen:

1. Rauschmittelkonsum gründet einmal in der allgemeinen menschlichen Bereitschaft zu rauschhafter Überhöhung des Alltags, überwiegend aber in spezifischer Anfälligkeit labiler, neurotischer, dissozialer, unreifer Menschen für eine Betäubung eigener Schwierigkeiten.

2. Diesen verschiedenen Gründen entsprechen typischerweise verschiedene Auswirkungen.

3. Die Sucht ist ein Verwahrlosungssyndrom unter anderen ohne kriminalpolitische Eigenständigkeit.

4. Kriminologisch, kriminalpolitisch und sanktionsrechtlich sind die Rauschmittel nur gradweise zu unterscheiden.

5. Eine Entgegensetzung von "Tätern" und "Opfern" innerhalb der Drogenszene ist eine weder anthropologisch noch kriminologisch begründbare Schwarz-Weiß-Zeichnung.

6. Ein Gesetz, das darauf aufbaut, hat daher keine gesicherte Grundlage. Eine Doppelstrategie von Strafverschärfung einerseits, Heilen statt Strafen andererseits ist zutiefst problematisch.

7. Dies umso mehr, als Therapierung Unwilliger wenig Aussicht auf Erfolg hat.

8. Einem Mißbrauch gesetzlich zugelassener Möglichkeiten, vor dem Resozialisierungsziel auszuweichen, wird die Rechtsprechung entgegenzutreten haben.

Anmerkungen:

1) Übersicht über das Betäubungsmittelrecht in Bund und Ländern nebst den internationalen Bestimmungen bei Lundt/Schiwy, Betäubungsmittelrecht Suchtbekämpfung, Kommentar 1981.

2) Bericht von G. Bühringer, Max-Planck-Institut für Psychiatrie in München.

3) Bundestag 8.Wahlperiode, Drucksache 8/3551 S.35.

4) Behandlungsstätte für inhaftierte jugendliche Drogenabhängige als Modelleinrichtung im Bezirkskrankenhaus Parsberg (Oberpfalz). Über Ausstattung, Probleme, Erfolge und Mißerfolge vgl. "Die Welt" vom 22.8.1981.

5) Zur Problematik der Prognose für Drogenabhängige Kleiner, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1979, S.57. Allgemein zum Prognosenproblem der Verf., Anthropologische Grenzbereiche zwischen Psychiatrie, Psychologie und Recht, in: NJW 1980, S.2729 ff.

6) So Adams u. Gerhardt in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1981, S.242.

7) So ausdrücklich auch die Begründung des Regierungsentwurfs (Anm.3), S.25.

8) 501.Sitzung vom 26.6.1981, S.204.

9) Adams u.Gerhardt, a.a.O., Anm.3.

10) Brunner, Zentralblatt f.Jugendrecht u.Jugendwohlfahrt 1980, S.415ff.

11) So die Dokumentation "Rauschgift. Das tödliche Spiel mit dem Leben" des Badisch-Württembergischen Innenministeriums 1981.

12) FAZ v. 3.9.1981.

13) So - für viele - der Bewährungshelfer Krieger, Bewährungshilfe 1979, S.348 ff., und die Ärzte Ehrhardt, Drogenkontrolle und Drogenmißbrauch, in: Drogenabhängigkeit - aktuelle Probleme der Drogenbekämpfung usw. 1980, und Kleiner, Zur gerichtlichen Behandlung und medizinischen Therapie der Heroinabhängigen ("Fixer") in: Zentralblatt (Anm.10) 1979, S.54 ff.

14) DIE WELT vom 30.5.1981. Vgl. jedoch auch oben Anm.6. Zu anderen Einzelfragen der Auslegung H.W.Schmidt, zuletzt in MDR 1981, S.881 ff.

15) Entwurfsbegründung (Anm.3) S.24. Zustimmend insbesondere Franke, Freier Rauch für freie Jugend? Jugendwohl 1980 Heft 7/8 und in: Soziale Arbeit 1980 Heft 2, ebenso Täschner, Haschisch für alle? Hessisches Ärzteblatt 7/1980, Ehrhardt, a.a.O. (Anm.3), und Heckmann, in: DAS PARLAMENT vom 15.8.1981.

16) Im einzelnen dazu Sagel-Grande, Die Neufassung des Opiumgesetzes in den Niederlanden, ZStW 90 (1978), S.286 ff., insbes. 294, 295[35].

17) Schon jetzt wird die deutsche Grenze durch Schmuggler aus Holland überschwemmt, FAZ 28.10.81.

18) FAZ v.14.9.1981.

19) Dazu im einzelnen die Beiträge in: Rauschgift. Hrsg. Bundeskriminalamt 1956.

20) Zimmermann, Grundlagen der Kriminalistik Bd.9, Hrsg. Herbert Schäfer, Rauschgiftmißbrauch, Rauschgiftkriminalität 1972, S.238 ff., 247. Zu Einzeldaten Kreuzer, Drogen und Delinquenz 1975 (im folgenden zit. Kreuzer), S.XVI. Zur neuesten Entwicklung: Polizeiliche Kriminalstatistik 1980, S.147 bis 156. Zur Dunkelziffer der Drogentoten Gerchow, in: DAS PARLAMENT vom 15.8.1981. Zu den Zahlen der "Szene '81" ebendort Rebscher. Widerlegte Rückgangsprognosen bei Reuband, Rauschmittelkonsum, in: Theorie und soziale Praxis Bd.3, 1976, S.1 ff.

21) Günter Schmitt und Karin Welkert, Beratung und Erziehung von drogengefährdeten Jugendlichen im Justizvollzug. Sonderdruck aus: Drogenerziehung, Handbuch, Hrsg. Herbert Feser, 1981.

22) Genaue Aufgliederung der - durch USA-Stationierungskräfte beeinflußten - rheinland-pfälzischen Drogenkriminalität bei Schmitt u.Welkert (Anm.21). Die Zählweise ist jedoch in Bund und Ländern nicht einheitlich.

23) Pritzel, Suchtmittel und Suchtmittelmißbrauch in der DDR, Sonderdruck aus: Berliner Ärzteblatt Heft 9/1978.

24) S.3.

25) Kriminologie, 4.Aufl., S.229 ff., S.235 Hinweis auf die Zusammenhänge mit sozialen Auffälligkeiten.

26) Kriminologie, 4.Aufl., § 6 3.3. Mit Recht sieht Kaiser keine Besonderheit gegenüber der sonstigen Jugendkriminalität.

27) In: Alkohol, Arzneimittel, Rauschgifte und Verkehrssicherheit, Buchreihe des AFO-Instituts an der Universität Köln Bd.XX, 1972, S.57 ff. Beispiele bei Kreuzer, S.363 ff.

28) S.460, ferner NJW 1979, 1241, DAS PARLAMENT (Anm.5) und zusammenfassend in: Jugend - Rauschdrogen - Kriminalität, Theorie und soziale Praxis, Bd.5 (1978), S.145 ff.

29) Grundlagen der Kriminalistik (Anm.20), S.195 ff., 201. Vgl. auch Waldmann, ebendort S.209 ff. und Göppinger (Anm.5), S.228, 236.

30) FAZ v. 1.10.1981.

31) DIE WELT v. 15.9.1981. Inzwischen geht diese Verbrecherorganisation zu Morden an Richtern über, die mit Rauschgiftprozessen befaßt sind, so in Marseille - DIE WELT vom 23.10.1981 - und - nach FAZ v.28.10.81 - in Brüssel.

32) Mikula u. Kryspin-Exner, in Lion 1981, S.402 f.

33) Reinhard Kuster, in: NZZ v.11.10.81.

34) Vgl. vor allem Kreuzer, 140 ff. Haschischgebrauch befürwortend vor allem R.W.Leonhardt, Haschischreport, Dokumente und Fakten zur Beurteilung eines sogenannten Rauschgiftes 1970, ders., mehrfach in DIE ZEIT, dort zuletzt 1981, Nr.32. Ähnlich Laufenberg, Rauschgift - der stille Aufstand, 1971; kritisch dazu Herbert Schäfer, Grundlagen der Kriminalistik, Bd.9, S.140 sowie - gegen Leary u.Steckel - ebendort S.195; Schrappe ebendort, S.185. Zu den Auswirkungen der Popmusik Gotho v.Irmer ebendort S.162 ff. Bemerkenswert das Buch des Entdeckers des LSD Hofmann: LSD - mein Sorgenkind, 1979. Über die Tagespresse (Anm.20), S.221 ff. Zimmermann. Zur Ambivalenz der Droge Portmann, in: Lust am Denken (Hrsg. Piper), 1981, S.129.

35) Für viele: "Flucht in die Sucht", DAS PARLAMENT v.15.8.1981. Dort insbes. Keup, der auch das Übergreifen auf immer jüngere Jahrgänge - bis zu 12jährigen - und den Zusammenhang mit der Jugendkriminalität hervorhebt.

36) Thesen zu den Jugendunruhen 1980. Ohne auf die Zusammenhänge mit Verwahrlosung und Kriminalität einzugehen, nimmt auch Stratenwerth in: UNIVERSITAS 1980, S.1197 "gesellschaftliche Faktoren" als "wesentlich förderlich für den Mißbrauch harter Drogen" an. Klärende Worte zum heu-

tigen Jugendproblem demgegenüber bei Portmann (Anm.34), S.136 f. und Baumgartner, Schweizer Monatshefte, Nov.1981, S.848 ff.

37) NZZ v.10.9.1981. Über die gleichen Zusammenhänge in der deutschen Szene, vgl. Anm.66-69.

38) Bundestagsdrucksache 8/3685. Seltsam auch die Sicht von Ralf Dahrendorf: Jugend - eine Lücke im Leben, in: DIE ZEIT v.17.7.1981.

39) Drogenkontrolle und Drogenmißbrauch, in: Drogenabhängigkeit - aktuelle Probleme usw., Verlag Kirchheim, Mainz 1980.

40) Krista Stosberg, in: Sucht und Mißbrauch - Beurteilung aus soziologischer Sicht, Seminar Medizinsoziologie IV, Heft 4 u.5 / 1978 zu den Folgen von Überliberalität (antiautoritäre Erziehung). Vgl. ferner Kreuzer, S.110 u. 128.

41) Soweit ersichtlich geht nur Kreuzer, S.140 ff. näher auf diese Verbindung ein.

42) Nachweisungen insbes. in den Hamburger Polizeistatistiken der 70er Jahre.

43) Jürgen Schwarz, in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd.9, S.195 ff. Ebenso Schmitt und Welkert (Anm.21), S.398.

44) FAZ v. 23.10.81. Methodologisch und in den Folgerungen nicht überzeugend Reuband (Anm.20), S.17 ff.

45) Kreuzer, S.30; vgl. jedoch auch Rebscher (Anm.20) und Gerchow ebendort.

46) Kreuzer, S.337, 364, ebenso Wanke u. Täschner, Zeitschrift für Rechtsmedizin 1979, S.211 und Leuner, Grundlagen der Kriminalistik, Bd.9, S.67.

47) KÖLNER STADTANZEIGER v.28.8.1981; vgl. FAZ und DIE WELT vom gleichen Tage. Nach Abschluß dieses Manuskripts in Buchform erschienen: Berger, Reuband, Widlitzek, Wege in die Heroinabhängigkeit, München 1980. Eine dritte, asoziale wie aktiv antisoziale Typik zeigt Eichmann, "Nicht nur schlaffe Typen drücken", DAS PARLAMENT v. 15.8.1981. Vgl. Anm.59.

48) Hierzu und zu weiteren anthropologischen Deutungen der Verf., in: Das Rätsel Kriminalität, 1970, S.325 ff.; ders., Die moderne Anthropologie und das Strafrecht, in: Schuld, Verantwortung, Strafe. Hrsg. Erwin Frey, Zürich 1964, S.277 ff.; ders., Die Entwicklung der Kriminologie usw., in: ZStW 93 (1981), S.172 ff. - Deutlich zutage tritt die doppelte Spur im Ergebnis der BKA-Untersuchung "Drogenabhängigkeit und Kontrolle". BKA-Forschungsreihe Bd.14, 1981, S.383 ff, Anthropologisch besonders ergiebig sind unter den verschiedensten Aspekten (z.B. Schöllgen, S.70 ff., Panse, S.169 ff.) die Beiträge des Hdb. Sucht und Mißbrauch, Hrsg. Laubenthal, 1964. Darüber hinaus wird hier gesehen, daß die Sucht ein "Modellfall der Notwendigkeit einer mehrdimensionalen Betrachtungsweise" ist (Sattes, S.51), wie sehr Süchtigkeit mit Verwöhnung und Unterforderung

zusammenhängt (Schulte und G.H.Schultz, S.391) und andererseits, daß das "hypothetische Spezifikum der Suchtentstehung mit keiner Theorie zu fassen sein(wird)" (Janz, S.377).

49) Ärztliche Mitteilungen 39 (1954), S.724; zustimmend Ehrhardt, Aktuelle Probleme usw. in: Rauschgift, Hrsg. Bundeskriminalamt 1956, S.189. Über den Freiheits- und Persönlichkeitsverlust der Süchtigen Schumacher, in: Sarstedt-Festschrift 1981, S.368 und - dort zit.- Zutt.

50) Bericht in NZZ v. 18.9.1981. Für Deutschland ebenso Wanke und Täschner (Anm.46).

51) Kriminologie 1939, S.41: "Umweltgestaltung" unter Hinweis auf H. Hoffmann, Charakter und Umwelt, 1928, S.48, 56: "Milieuprovokation". Ebenso jetzt Reuband (Anm.20), S.19 ff.

52) Baumgartner (Anm.36), S.849.

53) Dagegen Kleiner (Anm.13): Drogenabhängigkeit keine Krankheit, sondern ein Symptom bei unterschiedlicher Grundkrankheit. Weitere Suchtmodelle (psycho-sozial und sozial-kulturell) gibt Heckmann (Anm.15) wieder. Weit überzogen und unzulässig vereinfacht wird der Gegensatz von "Täter" (Drogenverkäufer) und "Opfer" (Drogenkäufer) bei v.Schoeler, DAS PARLAMENT v.15.8.1981.

54) OLG Köln, MDR 1981, S.598 und 953 m.weit. Nachweisungen. Nach der Rechtsprechung ist der juristische Krankheitsbegriff hier enger als der der meisten Mediziner. Über ggf. weittragende familienrechtliche Folgen BGHZ in JZ 1981, S.749. Bei hirnorganischen Schädigungen infolge langjährigen Mißbrauchs § 20 zu prüfen, vgl. die Rspr. bei Schönke/Schröder/Lenckner [21] § 20 Rdn.11, 17a.

55) Voraussetzung dafür ist, daß man, wie jetzt auch A. und M. Mitscherlich, in: Lust am Denken (Anm.34), S.275, das Scheitern der "permissive education" erkennt, die in Wahrheit keine Erziehung, wohl aber der kürzeste Weg zum Anspruchsdenken ist. S.277 f., a.a.O., wird die Rauschgiftsucht mit Auswirkungen der Wohlstandsgesellschaft in Verbindung gebracht.

56) Else Meyer, in: DAS PARLAMENT v.15.8.1981, mit dem beachtlichen Hinweis, wenn man die Drogenproblematik als "Krankheit" einordne, sei die Zurückhaltung der Pädagogik verständlich. Vgl. auch Anm.36.

57) DAS PARLAMENT v.15.8.1981.

58) S.361.

59) Heilpädagogische Psychologie, Bd.2, 1958; Umwelt, Mitwelt, Heimat. 1963. Dazu der Verf. in: Das Rätsel Kriminalität, S.334. Sozialethische Verwahrlosung unter hemmungsloser Ausnützung von Menschen wie von sozialen Institutionen bis hin zu polytroper Kriminalität zeigt die Typik des in Anm.47 genannten Falles.

60) S.140. Ebenso Schrappe (Anm.34), S.186 f., Herbert Schäfer, ebendort, S.209 sowie Ehrhardt (Anm.13), S.22.

61) Dazu der Verf. in: Die Bedeutung der Tiefenpsychologie und der Narkoanalyse in der Rechtspflege vom Standpunkt des Juristen. Dt.Z für gerichtliche Medizin 41 (1952), S.70.

62) Kreuzer, S.128. Zu den Folgen überliberaler Erziehung vgl. in diesem Zusammenhang ferner Stosberg (Anm.40) sowie Bussewitz, Grundlagen der Kriminalistik, Bd.9, S.112.

63) Vgl. Anm.27.

64) S.364, vgl. Anm.46.

65) S.376, ebenso Leuner (Anm.46) unter Bezugnahme auf Forschungen von Münch.

66) S.378; für die Schweiz (Zürich) vgl. NZZ v.10.9.1981 (oben zu Anm.37).

67) S.144.

68) S.144 ff. "Der ideologische Dunst ist zerstoben"; vgl. Anm.50.

69) Kreuzer, S.148.

70) Vgl. Waldmann, Anm.29.

71) Vgl. Anm.47.

72) S.301.

73) S.297 f.

74) S.270 ff.

SOMMAIRE

La consommation de drogues est fondée 1) généralement dans la nature de l'homme, qui cherche les ecstases artificielles pour effacer la réalité, 2) spécialement dans la condition des individus neurotics, démoralisés qui cherchent distraction et rélaxation par des narcotiques. De là les resultats concernant ces deux groupes sont typiquement différents. La manie de drogues est un syndrome de déviance entre autres syndromes. Sous l'aspect de criminologie, de politique criminaliste et de droit criminal les sortes de drogues ne diffèrent que graduellement. Discernement entre "delinquants" et "victimes" dans la "scene" de drogues n'est fondé ni sous l'aspect d'anthropologie ni sous celui de criminologie. Alors il est problématique de baser le droit criminal sur ce discernement. Des mesures thérapeutiques concernant une personne peu disposée à se laisser guérir ont peu de chance.

SUMMARY

Consumption of drugs is 1) generally founded on human nature with its tendency to ecstatic escape, 2) specially on the mind of neurotics and dissocials who want distraction, relaxation by narcotics. Therefore the results concerning these two groups are typically different. Mania for drugs is a syndrome of deviance between other syndroms. Under the aspect of criminology, criminality politics and criminal law the sorts of drugs differ but gradually. Discernement between "delinquents" and "victims" in the "scene" of drugs is neither anthropologically nor criminologically founded. Therefore it is problematical to make it a basis for criminal law. Therapy of unwilling persons has got but little chance.

Richard Lange
Prof.Dr.iur.
Kriminalwissenschaftliches Institut der Universität Köln
Albertus-Magnus-Platz
D 5000 Köln 41